

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35 a GmbHG:
Einziges Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);
Registergericht München: Az.: HRB 142747;
Per e-mail über erreichbar!

4. November 2009

-Anschreiben vorab per Fax an 089-5597-1480-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben-

Oberlandesgericht München
u.a. Senat für Gesamtvermögensbeschlagnahmen
Schleissheimer Strasse 139

D-80097 München

Az.: 1-1/1/46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen; weitere Az. u.a.: K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt; 13 T 347/O9 und 13 T 942/O9 des LG Ingolstadt; K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim samt Vor- und Folgeverfahren; Klarstellung, rechtsverbindliche Anweisungen; Ergänzung(en) zur rechtsverbindlichen Eingabe vom 16.10.2009 unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947);

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Eingabe vom 16.10.2009 von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (Einschreiben-Einwurf-Sendungsnummer: RR 5289 1787 3 DE) führen wir noch folgendes aus:

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Johann Huber (*1875; +1951) u.a. die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen zugeordnet wurde. Darauf deutet der Name Huber (siehe Anlage als gesamtes Kataster; ein Exemplar dieses Katasters ist illegal im Staatsarchiv München „archiviert“) ganz am Schluss der Kataster-Seite 544 1 / 4 des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen hin.

Man hat Johann Huber (*1875; +1951) und die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen „gelegt“, was rechtsunwirksam und nichtig ist.

Ein weiterer Beweis hierfür ist, dass die Kataster-Seite 544 1 / 2 zweimal vorhanden ist (siehe Anlage), so dass die dritte Seite mit 544 1 / 2 anstatt mit 544 1 / 3 nummeriert ist.

Es wurde also mit der Kataster-Seite 544 1 / 4, auf der Seite auf der zum Schluss der Name „Huber“ steht (der Name Huber ist rückwirkend zum 27. Juli 1918 eingetragen) die Plan-Nr. 335 1 / 4 der Gemarkung Schrobenhausen – vorgetragen auf der Kataster-Seite 544 1 / 5 – Johann Huber (*1875; +1951), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe zum Zeitpunkt 27. Juli 1918 zugeordnet.

Die Plan-Nr. 335 1 / 4 der Gemarkung Schrobenhausen (zu finden im Kataster: siehe Anlage 1) ist auf keiner einzigen Flurkarte zu finden.

Es wurde vollkommen ausser Acht gelassen, dass Herr Johann Huber (*1875; +1951) bereits 1917 von seinem Bruder Georg Huber (*1872; +1944) u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe per notarieller Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 über das Notariat Garmisch gekauft hatte. So wurden über die oben aufgezeigten Kataster-Einträge des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bereits Herrn Johann Huber (*1875; +1951) die Regierungsrechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe unterschlagen und die Regierungsrechte werden von fremden, dritten Person zu Unrecht, und zwar bis heute genutzt.

Es wurde am 27. Juli 1918 der Grundstein gelegt, dass man Adolf Hitler 1933 illegal an die „Macht“ bringen konnte.

Über die CD Infothek Kompakt über das Geschichtsllexikon ist folgendes zu lesen:

*Hitler wurde als Sohn eines Zollbeamten geboren. In Linz besuchte er die unteren Klassen der Realschule. Nachdem seine Aufnahme in die Kunstschule abgelehnt worden war, wurde er Bau- und Gelegenheitsarbeiter in Wien, 1912 arbeitete er als Bauarbeiter in München. 1914 wurde Adolf Hitler (*20.04.1889) durch Eintritt in ein bayerisches Infanterieregiment staatenlos. ...*

1929 organisierte Hitler die "Nationale Opposition" gegen den Youngplan. Hitler begann erneut die Macht in Deutschland anzustreben, diesmal nicht durch einen Staatsstreich, sondern auf legalem Weg, durch Wahlen. 1930 leistete er einen Legalitaetseid vor dem Reichsgericht. 1932 erfolgte die Ernennung zum Regierungsrat im nationalsozialistisch gewordenen Braunschweig. Hitler erwarb in dieser Zeit die deutsche Staatsbürgerschaft und trat als Gegenkandidat Hindenburgs bei der Reichspräsidentenwahl an.

Wir haben einen Abgleich dieser Daten mit den Daten der Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefte des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe für die Haus-Nr. 25, 10, 11, Eschenlohe vorgenommen.

Georg Huber (*1872; +1944) hat mit der URNr. 2663 des königlichen Notariats Garmisch am 2.12.1911 die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe gekauft und wurde am 5.1.1912 ins Grundbuch eingetragen.

Auf dem Deckblatt des Katasters für das Haus-Nr. 25 ist ab 1927 Georg Huber als Eigentümer eingetragen, obwohl seit 1917 (Geschäftsregisternr. 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notariats Garmisch) Johann Huber (*1875; +1951) der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, ist, was auch im Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 25 so eingetragen ist. Seit 1917 ist Georg Huber der Alleineigentümer der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe. Seit 1917 sind die Linien Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und Johann Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, strikt zu trennen. Das heisst, es ist illegal, dass 1927 Georg Huber, und zwar rückwirkend (worauf die andere Schrift hinweist!) auf dem Deckblatt des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts von 1864 des Haus-Nr. 25 eingetragen wurde.

Laut Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft für das Haus-Nr. 10 heisst es auf Seite 78 1 / 27 im 4. Vierteljahr 1929, dass das ganze Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 um 12.000 Mark verkauft wurde, laut URNr. 24 vom 04.01.1930 des königlichen Notariats Garmisch, und zwar an einen Herrn Rechberg.

Wir nehmen an, dass ab 1927 illegal der Erb-/Guts-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe über Georg Huber geführt wurde und am 04.01.1930 das ganze Gemeinderecht des Haus-Nr. 10 von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *1875; +1951) verkauft wurde und Adolf Hitler dieses Gemeinderecht über Herrn Rechberg, Schloss Wengwies/Eschenlohe nutzen konnte und darüber zur Staatsbürgerschaft kam. So wurde es erst möglich, dass Adolf Hitler wenn auch illegal den Legalitaetseid vor dem Reichsgericht schwören konnte und in den Reichstag kam und spaeter Reichskanzler wurde. Dies alles ist aber illegal, denn Georg Huber (*1872; +1944) ist seit 1917 nicht mehr Eigentümer des Haus-Nr. 25.

Die Mittelsfrau zum Haus-Nr. 25 war offensichtlich Anna Katharina Huber, ein Dienstmaedchen von Herrn Rechberg vom Schloss Wengwies/Eschenlohe, das 1940 den aeltesten Sohn von Johann Huber (*1875; +1951) mit dem Namen Georg Huber (*1906; +1995) heiratete. Auf Schloss Wengwies/Eschenlohe verkehrte Hermann Göring, der Reichsmarschall und Stellvertreter Adolf Hitlers, sehr haeufig. Über Herrn Rechberg, Schloss Wengwies/Eschenlohe nutzten die NSDAP und Adolf Hitler offensichtlich illegal Rechte. 1933/1934 fand ein illegales Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe statt. Im Dorf Eschenlohe heisst es, dass der Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, damals den Bach hinuntergeschwommen waere, wenn Hitler es nicht verhindert haette. Das heisst, das „Entschuldungsverfahren“ gegen Georg Huber, Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, mit anschliessenden Abriss und Umbau der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, sind gezielt vom damaligen Reichskanzler Adolf Hitler initiiert worden, weil sich dieser seinen Rechtsstand sichern wollte.

Nachdem man Johann Huber (*1875; +1951) mit dem Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe bzw. mit den diesbezüglichen Rechten nach Schrobenhausen „verlegt“ hat, ordnete man den tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor Eschenlohe mit allem was damit zusammenhaengt dem Haus-Nr. 10, Eschenlohe von Georg Huber (*1872; +1944) unter und unterschlug die notarielle Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917.

Die mit Johann Huber (*1875; +1951), Erb-/Guts-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe verbundenen Rechte, die illegal nach Schrobenhausen verlegt wurden, musste Adolf Hitler ausschalten. Dazu benutzte man den Vater unserer Gesellschafterin, Herrn Josef Binder (*07.09.1904; +04.07.1981). Herr Josef Binder kaufte von Adolf und Maria Hofner, die kinderlos waren, die Plan-Nr. 335 und 336 a, b der Gemarkung Schrobenhausen. Dieser Kaufvertrag wurde mit Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21. Juli 1939 genehmigt.

Josef Binder (*07.09.1904; +04.07.1981) wurde nach 1945 einen Tag unschuldig im Rathaus Garmisch-Partenkirchen eingesperrt.

Am 3. Mai 1948 wurde die URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen gefertigt, die überhaupt für Josef Binder nicht mehr erforderlich war, nachdem er die Plan-Nr. 335 und 336 a, b der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebaeuden darauf bereits 1939 kaufte und 1939/1940 bezahlte und dies per Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21. Juli 1939 genehmigt wurde. Die URNr. 504 vom 03.05.1948 ist überschrieben mit „Abtretungsverpflichtung“. Diese Überschrift passt aber nicht zum Inhalt. Denn in der Urkunde heisst es Überlassungsvertrag, und zwar heisst es wie folgt: „Die Ehegatten Hofner überlassen an Herrn Josef Binder ihre im Grundbuche von Schrobenhausen

Band III S. 16 Bl. 190 vorgetragenen Grundstücke:

Plan-Nr. 336 a Wohnhaus mit Remise, Stadel mit Stall und Wagenremise, Hofraum O.078 ha

Plan-Nr. 336 b Wurzgarten O.010 ha

Plan-Nr. 335 Wiese O.381 ha.

Die Eigentumsübertragung und Auflassung hat unmittelbar nach dem Ableben des letztversterbenden der Ehegatten Hofner zu erfolgen."

Weiter wird in dieser Urkunde Herrn Josef Binder der Niessbrauch an diesen Plannummern eingeraeumt und er erhaelt eine Auflassungsvormerkung daran. Auf Seite 5 nach den Unterschriften von Adolf Hofner, Maria Hofner, Josef Binder und dem Notar Dr. Bittner mit Siegel wird noch folgendes festgestellt:

„Die in Ziffer VII. des Vertrags beantragte Genehmigung durch Landrat und Bauerngericht ist nicht erforderlich, nachdem die Veraeusserung bereits mit Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21. Juli 1939 genehmigt ist. Dieser Beschluss ist rechtskraeftig. Schrobenhausen, den 13. Mai 1948."

Zeitgleich am 13. Mai 1948 wurde ein Sühnebescheid gegen Johann Huber (geb. 07.11.1875), Haus-Nr. 25, Eschenlohe im Verfahren mit Aktenzeichen A 1-1/1/46 -B X der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen erlassen, und zwar heisst es auszugsweise:

„1. Sie werden in die Gruppe der Mitlaeuffer eingereiht.

2. Es wird gegen Sie eine Geldsumme von RM 2.000. -- (i.W. Zweitausend RM) festgesetzt. Die Geldsühne ist nach Eintritt der Rechtskraeft dieses Sühnebescheides an das Finanzamt Ga.-Pa. (Postsch.Amt 1687 Mü. oder Giro 50361 d. Bayer. Staatsbank oder in bar bei der Finanzkasse Ga.-Pa. einzuzahlen.

3. An Stelle der Geldsühne tritt für den Fall der Nichtbeitreibung eine Arbeitsleistung von 30 Tagen.

4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, welche von der Geschaeftsstelle durch den untenstehenden Beschluss festgesetzt sind und nach Eintritt der Rechtskraft des Sühnebescheids zusammen mit der Geldsühne an das Finanzamt oder die Finanzkasse zu entrichten sind.

5. Der Streitwert wird auf DM 374.000.-- festgesetzt.

Dieser Sühnebescheid wird rechtskraeftig, wenn nicht binnen einer Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Spruchkammer gestellt wird. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschaeftsstelle der Spruchkammer zu stellen. Zahlbar nach 14 Tagen

Der Vorsitzende der Spruchkammer gez. v. Waldthausen (Stempel: Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen)

Kostenfestsetzungebeschluss:

Die Kosten werden folgendermassen festgesetzt:

1.Gebühren	RM 18700,--
2.Ermittl.Gebühren	" -,-
3.Portoauslagen	" 1,20
zusammen	RM 18 701,20

Geschaeftsstelle (Stempel Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen) gez. Wittmoser (Stempel Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen) Beglaubigte Abschrift: Ga.-Pa., den 13.5.1948 Geschaeftsstelle: Gez. Wittmoser

Obiger Sühnebescheid wurde rechtskraeftig am 13.5.1948.

Garmisch-Partenkirchen, den 13.5.1948 Die Geschaeftsstelle: Gez. Wittmoser (Stempel-Spruchkammer Ga.-Pa.)"

Der Notar Dr. Richard Daimer, Garmisch-Partenkirchen hat den Sühnebescheid am 21. Mai 1948 wie folgt beglaubigt:

Die Übereinstimmung umstehender Abschrift mit der mir heute vorgelegten beglaubigten Abschrift wird hiermit bezeugt. Garmisch-Partenkirchen, den einundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundvierzig. Siegel (Dr. Richard Daimer, Notar.)

In der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen heisst es auf Seite 5:

„E.L. 686 Schro 190/10 Eingetragen nach Antrag in Schrobenhausen Bd. III Bl. 190 S. 19.

Schrobenhausen den 24. Mai 1948. Amtsgericht: (Siegel) Neudel. Justizobersekretaer als Rechtspfleger. Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit Herrn Josef Binder, Mechanikermeister in Schrobenhausen, als Beteiligten auf Antrag erteilt. Schrobenhausen, den 26. Mai 1948. Siegel Dr. Bittner Notar."

Das heisst, das Verfahren mit Az.: 1-1/1/46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen und der am 13.05.1948 gegen Johann Huber in Sachen 1-1/1/46 B X der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen erlassene Sühnebescheid stehen in engem Zusammenhang.

Josef Binder wurde nach 1945 einen Tag im Rathaus in Garmisch eingesperrt.

Wenn nun die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen – wenn auch illegal - übertragen wurden, so wurden die gesamten Rechte auf Josef Binder übertragen. Somit wurde auch das Justizrecht (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit; zu finden u.a. in der Geschaeftsregisternr. 343 vom 10.05.1895 des

königlichen Notars Möser aus Garmisch) des Haus-Nr. 25 nach Schrobenhausen und somit auf Josef Binder „übertragen“. Damit die Garmisch-Partenkirchener Justizbehörden darüber verfügen konnten, wurde Josef Binder bereits einen Tag nach 1945 im Rathaus in Garmisch-Partenkirchen eingesperrt. Josef Binder wusste überhaupt nicht warum er einen Tag nach 1945 im Rathaus in Garmisch-Partenkirchen eingesperrt war. Wir nehmen an, dass er nur deswegen einen Tag in Garmisch-Partenkirchen eingesperrt wurde, damit die Garmisch-Partenkirchener Justizbehörden über das Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe verfügen konnten. Damit der Sühnebescheid am 13.05.1948 gegen Johann Huber, Haus-Nr. 25, Eschenlohe erlassen werden konnte, dazu bedurfte es offensichtlich der URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen, die in engem Zusammenhang mit dem gegen Johann Huber erlassenen Sühnebescheid vom 13.05.1948 steht.

Zu erwähnen ist auch, dass die „Ermittlungen“ des sogenannten „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II alle unter Koordination des Geheimdienstes/der Geheimdienste durchgeführt wurden. Denn sämtliche darin erlassenen Ermittlungsbeschlüsse sind Gs-Aktenzeichen. Gs steht bekanntlich für Geheimsache bzw. Geheimdienst. Auch aus diesem Grund ist das sogenannte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II rechtsunwirksam und nichtig. Es können doch nicht drei unschuldige Personen, die illegal für tot erklärt wurden (siehe Anlagen 5 und 6 der abgeschlossenen CD des Einschreiben-Einwurfs mit der Sendungsnummer RR 5289 1787 3 DE vom 16.10.2009 von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe) und seitdem illegal über Legenden der für sie nicht zustaendigen Abstammungslinie von Georg Huber (*1872; +1944) über ein Entschuldungsverfahren von 1933/1934 gegen Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe in Zusammenarbeit mit den Gerichten/Justizbehörden über den Geheimdienst verfolgt werden und dass dann darüber diese drei unschuldigen Personen illegal offensichtlich mit Adolf Hitler und der NSDAP – die illegal (Reichs)Rechte über Georg Huber über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe aufgrund der aufgezeigten Fälschungen nutzten – in Verbindung gebracht werden sollen und für die illegalen NS-Machenschaften haftbar und verantwortlich gemacht werden sollen, ist verboten und Rechtsbeugung hoch drei.

Dass die Alliierten es versaeumt haben mit dem tatsaechlichen Berechtigten des Deutschen Reiches einen Friedensvertrag innerhalb der gesetzten Frist (laut Internetdarstellungen bis zum 08.05.1945) zu unterzeichnen, deswegen können doch nicht unschuldige Leute verfolgt werden. Dies sind verbotene und illegale Methoden!

Nicht Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, nicht Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und nicht Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe haben ab 1933 zugelassen, dass die NSDAP und Adolf Hitler illegal Reichsrechte nutzten bis die NSDAP 1945 verboten und aufgelöst wurde.

Vielmehr ist es so, dass die Rechte von Johann Huber (*1875; +1951) am Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe damals wie heute gezielt unterschlagen werden.

Dafür können Sie Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber – die Hintergangenen - weder haftbar noch verantwortlich machen.

Dass dies aber dennoch illegal geschieht beweisen die „Versteigerungsverfahren“: u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sowie K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt samt Vor- und Folgeverfahren.

Die Akten K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Jahr 2007 vom Amtsgericht Weilheim angefordert. Der 5. Zivilsenat hat dafür die Aktenzeichen V ZB 45/O7 und V ZB 46/O7 vergeben. Über Bl. 46/O7 wurde am Landgericht Ingolstadt nichts gegen die „Versteigerungsverfahren“ K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, die sich gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976), aufgrund der Abstammungsfälschungen und falschen Zuordnung (siehe die Ihnen bereits vorliegende – auf der von Irene Anita Huber übersandten abgeschlossenen CD - Eingabe samt Anlagen vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe; wobei wir darauf hinweisen möchten, dass beim Satz auf der 1. Seite/ Zeile 33 unseres Schreibens vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe: *„Dazu passt auch, dass mein Sohn Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe..“* das Wort mein Sohn zu streichen ist, da wir keinen Sohn haben) gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen richten, nichts aber auch gar nichts unternommen wurde. Im Gegenteil! Die Ziffer 46 steht offensichtlich für das Verfahren 1-1/1/46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen des Jahres 1946 und die Ziffer 45 vermutlich für den Tag der unschuldigen Inhaftierung von Josef Binder im Rathaus von Garmisch-Partenkirchen.

Damit man das Ganze durchführen kann nimmt man Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe – den einzigen Sohn von Irene Anita Huber (*1947) und Hans

Georg Huber (*1942) – her, da dieser in Schrobenhausen geboren ist. Gleich nach seiner Geburt wurde er mit Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe angemeldet, obwohl seine Eltern damals im Haus-Nr. 284 a, Schrobenhausen, Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen wohnhaft waren. Christian Georg Huber (*1976) ordnet man somit offensichtlich gleich der falschen Abstammungs-Linie Georg Huber (*1872; +1944) und den Haus-Nr. 10,11, Eschenlohe und dem Entschuldungsverfahren von 1933/1934 gegen Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (laut den Grundsteuer-Kataster-Umschreibheften des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe existiert ab 1938/1939 nur noch das Haus-Nr. 11, Eschenlohe, fortgeführt über das Kataster des Haus-Nr. 10, da vorher die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe abgebrochen und ein einheitliches Haus neugebaut wurde) zu und lässt darüber illegal eine Gesamtvermögensbeschlagnahme (mit den gesamten „Versteigerungsverfahren“, die allesamt rechtsunwirksam und illegal sind) aufgrund der illegalen NS-Machenschaften, für die weder Christian Georg Huber (*1976) noch unsere Gesellschafter verantwortlich sind, laufen. Denn das vom Bundesgerichtshof über die falsche Legende vergebene Aktenzeichen lautet V ZB 11/O8. 11 steht offensichtlich für das Haus-Nr. 11 und für das Entschuldungsverfahren von 1933/1934 gegen Georg Huber, damals wohnhaft Haus-Nr. 11, Eschenlohe.

Am selben Tag als der Bundesgerichtshof in Sachen V ZB 11/O8 eine E-mail an Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Eschenlohe, adressierte und verschickte hat auch das Landgericht Ingolstadt eine E-mail in Sachen Bl. 46/O7 wegen der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen an Christian Georg Huber, Haus-Nr. 25, Mühlengelaende 82438 Eschenlohe adressiert und verschickt. Der Abstand beider E-mail betraegt gut eine Stunde! Man will den gesamten Betrug, die gesamten Verstösse, Faelschungen, Unterschlagungen – für die weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn verantwortlich sind – gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe legalisieren, indem man alles über eine gefaelschte Legende dem tatsaechlichen Herrn Christian Georg Huber (*1976), der 31 Jahre nach Kriegsende auf die Welt kam, wiederum durch Faelschungen, Verstösse, Betrug in die Schuhe schieben.

Dies beweist bereits ein „Beschluss“ vom 09.09.2008 des Bundesverfassungsgerichts an die E-mail-Adresse von Christian Georg Huber mit einem Begleitschreiben, das falsch adressiert auf „*Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe*“ lautet und im Dezember 2008 per e-mail an die E-mail-Adresse von Christian Georg Huber gesandt wurde. Dieser „Beschluss“ ist in Wirklichkeit gar kein Beschluss, da er auf 1. Herrn H. und 2. Herrn H lautet. Ein „Beschluss“, der nicht einmal den Vor- und Nachnamen einer Person angibt, ist in Wirklichkeit gar kein Beschluss, sondern nichtig, rechtswirksam und illegal. Es ist aber aus dem Ganzen zu entnehmen, dass die gesamten „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim über die falsche Legende „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ unter illegaler Zuordnung zu den illegalen Machenschaften von Adolf Hitler und der NSDAP über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe gegen den tatsaechlich existierenden Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe angewandt und abgewickelt werden sollen. Dies ist Rechtsbeugung hoch drei und geht überhaupt nicht.

Erwaehnen möchten wir, dass im „Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 09.09.2008 nur diese „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und K 157/O7 stehen. Bei K 157/O7 war uns bis dahin nicht bekannt, dass auch dieses Verfahren K 157/O7 über dieselbe Angelegenheit illegal laeuft, obwohl wir nie ein Grundbuch sahen, indem ein Huber bezüglich dieses Anwesens im Grundbuch steht!

Aufgrund der Tatsache, dass Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe die Alleineigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist und nie auf ihre Auflassungsvormerkung und ihren ersten Rang verzichtete, richtet sich das Ganze in Wirklichkeit auch gegen Irene Anita Huber.

Deswegen sperrte man Irene Anita Huber obwohl sie seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden ist, unschuldig vom 15.08.2001 (26 SEK-Beamte waren bei der Festnahme dabei!) – 25.02.2002 ein, „versteigert“ jetzt – obwohl Irene Anita Huber nie auf ihre Rechte und auf ihr Eigentum verzichtete – über eine falsche Legende „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und schneidet Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe seit 1. April 2009 illegal jegliche Einnahme aus Schrobenhausen ab und verweigert die Auszahlung ihrer seit 01.08.2008 faelligen Rente. Am 05.01.2009 kamen mehr als ein Dutzend SEK-Beamte zur unbewaffneten Irene Anita Huber ins Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, obwohl überhaupt kein Urteil vorlag, denn nach dem Urteil, das vorliegt, zahlt die Kosten der Rechtsanwaelte nach rechtskraeftigem Freispruch in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II die Staatskasse. Vollstreckungshandlungen sind danach gegen Privatpersonen ausgeschlossen.

Aufgrund der aufgezeigten Fakten ist eine Gesamtvermögensbeschlagnahme pure Rechtsbeugung und es darf überhaupt keine Versteigerung stattfinden.

Wir halten auch fest, dass weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn Christian Georg Huber

weder mit der NSDAP (die seit 1945 verboten und aufgelöst ist!) noch mit deren damaligen Vorsitzenden, den damaligen Machthabern nichts aber auch gar nichts zu tun haben. Dass die NSDAP und deren Vorsitzender illegal über Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe (Reichs)Rechte des Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nutzten und darüber illegal an die Macht kamen, ist weder unser Verschulden noch das Verschulden von unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe und Irene Anita Huber Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe noch von deren Sohn Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe.

Die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sowie K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt inklusive aller darin erlassenen Beschlüsse, Urteile, Verfügungen und dergleichen sowie die Folge- und Vorverfahren sind allesamt rechtsunwirksam und nichtig.

Ein weiterer Beweis dafür, dass Johann Huber (*1875; +1951) in Wirklichkeit Schrobenhausen zugeordnet wurde, ist der Grundbuchbeschrieb von 1982. Darin heisst der Beschrieb der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen wie folgt: *An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichacher Str. 17), Grünland!*

Der Beschrieb der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen lautet also „An der Aichacher Strasse“. Der Backofen des Mühlbauer Hans ist 1982 mit Aichacher Str. 17 angegeben.

Herr Rudolf Omischl mietete von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die in Wirklichkeit nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen war/werden konnte) ab 10. Oktober 1985 die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (vorher war Möbel Schöpf darin) und baute diese zu einer Reparaturwerkstaette aus, für die er keine Ablöse erhaelt, die er dann ab 1. Januar 1986 betrieb. Als Adresse für seine Werkstatt wollte er unbedingt „Aichacher Str. 17“ haben. Das heisst, Rudolf Omischl wurde damals bereits vom Staat eingesetzt.

Ein Backofen des Mühlbauer Hans ist nie auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen gestanden. Unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) ist weder auf der Fl.-Nr. 335 noch auf der Fl.-Nr. 336 ein Backofen bekannt.

Ein weiterer Hinweis dafür, dass die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, nach Schrobenhausen „verlegt“ wurden (was rechtlich überhaupt nicht geht) ist auf der Katasterseite 544 1 / 5 (siehe Anlage 1) zu finden. Dort heisst es: „*III. Karl. Wj. 1933 Abgang: PINo 335 O,382 haBackofenneubau im 4. Wj. 1930 – Überbauung – Mess. Verz.No 163/1932... dagegen Zugang: 335 Wiese O,381 qm ... 335 1 / 4 Grundflaeche des Backofens v. Besitz No 1 / 182*“. Hierzu ist anzufügen, dass bei der Besitznummer 1 / 182 die zweite eins nicht leicht zu entnehmen ist, da diese mit einem Tuschefleck übertüncht wurde.

Das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels, Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber hat die Katasterseite 182 samt Folgeseiten. Auf dem seit ca. 1864 bestehenden Kataster wurde auf dem Deckblatt rückwirkend (nach der Schrift) zum Jahr 1927 Georg Huber als Eigentümer eingetragen, obwohl dieser bereits 1917 das Haus-Nr. 25 an seinen Bruder Johann verkauft hat und gar nicht mehr Eigentümer seit 1917 ist, was offensichtlich illegal unterschlagen wurde/wird.

Nun ist aber Johann Huber (*1875; +1951) seit 13.O1.1917 der Alleineigentümer des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, was auch durch diesen Betrug nicht unterschlagen werden kann, und zwar auch nicht über Schrobenhausen über verschiedene Erbgemeinschaften.

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe ist seit 13.O1.1917 Johann Huber alleine zuzuordnen. Somit laeuft rechtlich seitdem alles über ihn und nicht über Schrobenhausen über verschiedene Erbgemeinschaften.

Wenn Sie dies nun aber nicht berücksichtigen, so hat Josef Binder seit 1939 die Plan-/Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gekauft. Nach Josef Binder ist Irene Anita Huber die alleinige Rechtsnachfolgerin, so dass sie die Alleineigentümerin der Plan-/Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen und somit der Haus-Nr. 284, 284a, Schrobenhausen ist. Im Grundbuch ist für Irene Anita Huber (*1947) seit 1968 eine Auflassungsvormerkung an einer Teilflaeche iHv. 2.000 qm bezüglich der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erstrangig eingetragen. Irene Anita Huber (*1947) hat weder auf die Auflassungsvormerkung noch auf den ersten Rang verzichtet, was die Ihnen vorliegenden notariellen Urkundenummern B.R.Zl.: 2478/2009 und 2623/2009 des Notars Schwarz aus Innsbruck amtlich dokumentieren.

Wenn nun schon die Rechte des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe nach Schrobenhausen übertragen sind, so laeuft der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe, über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen).

Das heisst, die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-

82362 Weilheim, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und deren Anordnungen, die allesamt illegal gegen Christian Georg Huber (*1976) eingeleitet/angeordnet wurden und illegal stattfinden, sind rechtsunwirksam und nichtig und sind auf unsere Anweisung und die Anweisung unserer Gesellschafter (ohne dass Sie selbständig entscheiden, da Sie nicht das Justizrecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe haben; die diesbezüglichen Tatsachen sind Ihnen ebenfalls bekannt) von Ihnen sofort und ohne Kosten ausser Verkehr zu ziehen. Auch K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sind sofort und ohne Kosten ausser Verkehr zu ziehen.

Weder wir noch unsere Gesellschafter noch deren Sohn sind kein Mitglied irgendeiner Erbengemeinschaft. Auch ist es gar nicht möglich und verboten über Legenden Erbengemeinschaften zu bilden. Es gibt keine Erbengemeinschaft nach Anny Binder, was Ihnen ebenfalls bekannt ist!

Aufgrund des bis heute vorhandenen Justizrechts des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühle vor D-82438 Eschenlohe (siehe unsere Ihnen bereits vorliegenden Eingaben vom 09.09.2009 und vom 12.10.2009 ans Bundesarbeitsgericht) dürfen Sie nicht selbständig entscheiden, sondern Sie sind verpflichtet, unsere Anweisungen umzusetzen. Zu allem Anderen fehlt Ihnen jegliche Rechtsgrundlage, jeglicher Auftrag, jegliche Vollmacht und jegliche Ermächtigung.

Wir weisen Sie hiermit rechtsverbindlich wie folgt an:

1. Die angeordnete Gesamtvermögensbeschlagnahme wird sofort aufgehoben.
2. Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ sowie deren Anordnungen K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim sowie K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 84/O5 des Landgerichts/Amtsgerichts Ingolstadt werden samt allen darin erlassenen Beschlüssen (auch den „Zuschlagsbeschlüssen“), Urteile, Verfügungen und dergleichen samt Folge- und Vorverfahren sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aus den dargelegten Gründen ausser Verkehr gezogen. Vorsorglich überlassen wir Ihnen als Anlage nochmals unsere komplette Eingabe samt allen Anlagen vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe ausgedruckt und nehmen auf die dortigen Ausführungen/Anlagen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Zu finden ist in den Anlagen ausgedruckt die Original-Geburtsurkunde von 1942 mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee von unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber in Kopie. Diese Original-Geburtsurkunde ist der einzige Nachweis für Hans Georg Hubers Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und darf schon deswegen überhaupt nicht veraendert werden. Dies ist so umzusetzen, was wir ebenfalls rechtsverbindlich für Sie und die Untergerichte samt beigezogenen Behörden, Aemtern (Polizei, Geheimdienst usw.) anweisen. Ausserdem ist diese Original-Geburtsurkunde der Nachweis, dass ein maennlicher Nachkomme von Johann Huber: *1875; +1951 vorhanden und amtlich dokumentiert ist.

Wir sind Gewahrsansinhaber/Besitzer der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/5, 1088/7, 1100 – 1102, 1415, 831 der Gemarkung Eschenlohe und der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen samt allen Gebaeuden darauf.

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschaefsführer)

Anlagen:

Anlage 1: Kataster-Seite 544 1 / 4 des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirk Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen;

Anlage 2: Unsere komplette Eingabe samt allen Anlagen vom 09.10.2009 an die Gemeinde Eschenlohe („mein Sohn“ 1. Seite/Zeile 33 ist bereits gestrichen!);